

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 9/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Alice F. C [REDACTED] geb. C [REDACTED],
 2. Renée C. C r [REDACTED] geb. C [REDACTED],
- beide [REDACTED] G [REDACTED] Avenue, T [REDACTED], N [REDACTED] USA,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Volkert [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],
Am W [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Angriffe der Beschwerdeführerinnen gegen die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Es liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, welchem Gutachten er sich anschließt. Hat er die Überzeugung gewonnen, daß die eingeholten Gutachten eine ausreichende Urteilsgrundlage bilden, so kann er, ohne gegen seine Amtsermittlungspflicht zu verstoßen, von der Anforderung weiterer Gutachten auch dann absehen, wenn die von den Sachverständigen beurteilten Fragen von anderen namhaften

169

- 3 -

Fachärzten anders gesehen werden. Hierauf hat der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen hingewiesen (RzW 1965, 38 Nr. 32; 279 Nr. 30; 565 Nr. 35). Im Übrigen könnte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 281 Nr. 35 und 431 Nr. 42) die Revision wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde weicht die Entscheidung nicht von dem Urteilen BGH RzW 1966, 324 Nr. 27 und 1968, 543 Nr. 8 ab. Der Vortrag der Klägerinnen in den Tatsacheninstanzen mußte dem Berufungsgericht keinen Anlaß zu der Prüfung der Frage geben, ob die Leistungsfähigkeit des Erblässers durch erhöhte Schmerzen, beruhend auf der Art der im Einwanderungsland geleisteten Arbeiten, zusätzlich gemindert worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG gegeben. Das Rechtsmittel wird daher mit
der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG
zurückgewiesen.

Mai

Graf